

30.03.20

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates: Erhöhung der Förderquoten im Bundesförder- programm Breitband

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 25. März 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zur „Entschließung des Bundesrates: Erhöhung der Förderquoten im Bundesförderprogramm Breitband“ vom 15. März 2019 (BR-Drs. 111/19(B)).

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger

Stellungnahme der Bundesregierung zur

Entschließung des Bundesrates: Erhöhung der Förderquote im Bundesförderprogramm Breitband“

(BR-Drs. 111/19 (B)) vom 15.03.2019)

Entschließung:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung seit mehreren Jahren den Breitbandausbau maßgeblich durch ein eigenständiges Förderprogramm unterstützt. Dieses Programm ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Breitbandziele der Bundesregierung. Damit werden wichtige Impulse zur Unterstützung des Breitbandausbaus in den Regionen geleistet, die nicht marktgetrieben ausgebaut werden können.
2. Der Bundesrat begrüßt des Weiteren,
 - a) dass der Bund in dieser Legislaturperiode erhebliche zusätzliche Fördermittel bereitstellen will;
 - b) dass das Breitband-Förderprogramm auf das Ziel einer Gigabitversorgung umgestellt worden ist;
 - c) dass zurzeit Vorbereitungen zur Änderung der beihilferechtlichen Vorschriften getroffen werden, um auch eine Förderung in so genannten „grauen Flecken“ durchführen zu können. Damit sollte auch einem Förderbedarf in nicht ausreichend mit Gigabitinfrastrukturen versorgten städtischen Gebieten Rechnung getragen werden.
3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Realisierung der Förderprojekte wegen steigender Ausbaurkosten zunehmend schwieriger wird. Dies liegt im Wesentlichen an drei Faktoren:
 - a) Um das Gigabitziel des Bundes zu erreichen, müssen in den öffentlich geförderten Projekten zunehmend Glasfaserleitungen bis in die Gebäude oder Haushalte verlegt werden.
 - b) Um im Hinblick auf das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu einer möglichst flächendeckenden Versorgung zu kommen, müssen auch die wirtschaftlich schwieriger zu erschließenden Außengebiete der Förderregionen einbezogen werden.
 - c) Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Situation und des intensivierten Netzausbaus nicht nur im geförderten Bereich, sondern auch im Eigenausbau steigen die Tiefbaukosten zum Teil deutlich an.
4. Der Bundesrat erkennt an, dass der Bund diesen Faktoren durch eine Erhöhung des absoluten Förderhöchstbetrages auf 30 Millionen Euro zumindest teilweise entgegenwirkt. Der Bundesrat ist aber der Auffassung, dass eine bloße Erhöhung des absoluten Förderhöchstbetrages bei den jetzt zur Förderung anstehenden Projekten mit zum Teil erheblich steigenden Ausbaurkosten nicht ausreicht: Der verbleibende Eigenanteil der kommunalen Träger ist bei einer Regelförderquote von 50 Prozent in absoluter Höhe in vielen Fällen nicht finanzierbar. Ebenso reicht ein Förderhöchstbetrag von 30 Millionen Euro in den Fällen nicht aus, in denen dieser gedeckelte Betrag weniger als 50 Prozent der förderfähigen Kosten ausmacht. Zudem erschwert der derzeitige Förderhöchstbetrag den Zuschnitt großflächiger und wirtschaftlicher zu erschließender Ausbauggebiete.
5. Auch die Länder, die heute schon zum Teil erhebliche Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stellen, sind nur begrenzt in der Lage, die Kommunen bei steigenden Kosten angemessen zu unterstützen. Zudem stehen zusätzliche Kofinanzierungsmittel, wie bei Start des Bundesförderprogramms aus dem Länderanteil an den Erlösen aus der Digitalen Dividende II, nicht mehr zur Verfügung.
6. Nach Auffassung des Bundesrates ist daher zu befürchten, dass einige Projekte nicht mehr zur Realisierung kommen. Dies würde auf Unverständnis in den betroffenen Regionen stoßen und deren wirtschaftliche, strukturelle und gesellschaftliche Entwicklung stark

beeinträchtigen. Zudem wird dann das Ziel der Bundesregierung, bis 2025 eine weitgehend flächendeckende Gigabitversorgung zu schaffen, kaum noch zu erreichen sein.

7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Förderquoten des Bundes im Bundesförderprogramm Breitband deutlich zu erhöhen und auch die Deckelung beim Förderhöchstbetrag in allen Förderbereichen entfallen zu lassen. Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Projekte auch tatsächlich realisiert und die Breitbandziele der Bundesregierung erreicht werden können.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Seit Veröffentlichung der Entschließung des Bundesrates sind im Breitbandförderprogramm des Bundes keine Änderungen hinsichtlich der Förderquoten oder der Förderhöchstgrenze vorgenommen worden. Gegenwärtig besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Grund, von der bestehenden Regelung abzuweichen.

Die Aufteilung der Förderanteile zwischen Bund, Ländern und Kommunen und das Verfahren zur Ko-Finanzierung haben sich bewährt. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur liegt in hohem Maße auch im Interesse der Länder sowie der Kommunen. Die Beteiligung der Länder und der Kommunen gewährleistet, dass möglichst viele Förderprojekte bewilligt und realisiert werden können. Selbst wenn eine Kommune den Eigenanteil nicht tragen kann, wird hieran kein Projekt scheitern. Die bestehenden Regelungen zum Breitbandförderprogramm sehen vor, dass finanzschwache Kommunen keinen Eigenanteil erbringen müssen. Stattdessen kann dieser Teil vom Land übernommen werden.

Darüber hinaus hat der Bund dem Umstand, dass der Glasfaserausbau einen erhöhten Förderbedarf zur Folge hat, bereits Rechnung getragen, indem die Förderhöchstsumme auf 30 Mio. EUR festgelegt wurde. Die Vorgabe einer Förderhöchstsumme hat bisher nicht dazu geführt, dass Vorhaben nicht durchgeführt werden konnten. Im Durchschnitt liegt das Fördervolumen aller Projekte, die nach Erhöhung der Höchstsumme beantragt wurden, bei ca. 7 Mio. EUR. Zusätzlich besteht für den Fall, dass ein Vorhaben die Förderhöchstgrenze übersteigt, die Möglichkeit der Aufteilung des Gesamtvorhabens in kleinere Förderprojekte. Dies dient nicht zuletzt auch dazu, das Wettbewerbsniveau zwischen den Telekommunikationsunternehmen beizubehalten.